

# Satzung

## § 1 Name und Zweck

(1) Unter dem Namen Junge Liberale Fürth-Ansbach, kurz JuLis Fürth-Ansbach, nachstehend Kreisverband, haben sich an den Vorstellungen des politischen Liberalismus orientierte junge Menschen zusammengeschlossen. Sie wollen die liberalen Ideen weiterentwickeln und gemeinsam mit anderen Jugendlichen in die politische Praxis umsetzen.

(2) Der Kreisverband arbeitet zur Umsetzung seiner politischen Ziele eng zusammen mit der Freien Demokratischen Partei (FDP). Dabei vertritt er insbesondere die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## § 2 Sitz, Aufbau

(1) Der Kreisverband hat seinen Sitz in am Wohnort des Kreisvorsitzenden. Er umfaßt Stadt und Landkreis Ansbach, Stadt und Landkreis Fürth sowie die Landkreise Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen.

(2) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Mittelfranken der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zu Bundes-, Landes- und Bezirksverband bestimmt sich nach deren Satzungen; insbesondere hat der Kreisverband den rechtmäßig ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nachzukommen.

(3) Er kann sich in Ortsverbände gliedern, soweit zweckmäßig in Anlehnung an Untergliederungen der FDP. Untergliederungen sind rechtlich selbständig.

## § 3 Mitgliedschaft in Gliederungen

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist untrennbar verbunden mit der Mitgliedschaft in den örtlich zuständigen Untergliederungen, dem Bezirks-, Landes- und Bundesverband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesen Gliederungen ergeben sich aus deren Satzungen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit einer Untergliederung richtet sich im Zweifelsfall nach dem jeweils als aktuell mitgeteilten Wohnsitz des Bewerbers bzw. Mitglieds. Wo eine Untergliederung nicht besteht, ist der Kreisverband unmittelbar zuständig. Ausnahmen davon können die betroffenen Untergliederungen mit Zustimmung des Kreisvorstandes zulassen.

## **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Lebensalter zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 35. Jahr. Das Mitglied darf keiner mit den Zielen des Verbandes konkurrierenden politischen Organisation oder Scientology angehören. Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der FDP sind, sollen im Verband und seinen Untergliederungen das Amt des Vorsitzenden nicht bekleiden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch die Aufnahmeentscheidung des örtlich zuständigen Vorstandes auf schriftlichen Antrag hin. Etwa erforderliche Zustimmungen gesetzlicher Vertreter zum Beitritt gelten als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der angestrebten Mitgliedsrechte durch den Antragsteller selbst.

(3) Über Aufnahmeanträge ist binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Überweisung von einer zuständigen Gliederung außerhalb des Kreisverbandes gilt im Moment der Kenntniserlangung durch den Kreisvorstand als Aufnahme in den Kreisverband.

(4) Aufnahmen, Ablehnungen wie auch Überweisungen von Mitgliedern sind dem Kreisvorstand unverzüglich anzuzeigen. Verfahrensfehler im Kreisverband sind unerheblich, wenn sie auf diesbezüglichen Versäumnissen der Untergliederungen beruhen. Daneben gelten die Informations- und Einspruchsrechte des Bezirks- und Landesvorstandes gemäß deren Satzungen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Bezirksverband Mittelfranken, dem Landesverband Bayern oder dem Bundesverband nach deren Regelungen, insbesondere haben beitrags erhebende Gliederungen die Möglichkeit der Streichung wegen Beitragsrückstand. Daneben endet die Mitgliedschaft auch bei Anzeige des Wechsels in einen anderen Kreisverband.

(6) Der Kreisverband bietet die Probemitgliedschaft im Sinn der Satzung des Landesverbands an.

## **§ 5 Organe**

(1) Die Verbandsorgane sind dem Rang nach die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

(2) Für ihren Geschäftsgang und innere Organisation können sich diese Organe eigene Ordnungen geben. Bestimmungen dieser Satzung gehen solche solchen Geschäftsordnungen vor.

## § 6 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung des Kreisverbandes
- d) Weitere der Mitgliederversammlung auf Kreisebene nach Bundes-, Landes- oder Bezirkssatzung als unübertragbar zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Kreisversammlung soll die politische Willensbildung des Kreisverbandes leisten. Dazu gehört auch die inhaltliche Arbeit im Vorfeld von Bezirks-, Landes- und Bundeskongressen der Jungen Liberalen sowie Mitgliederversammlungen der FDP.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen auf dem Postweg (Datum des Poststempels), per E-Mail oder durch persönliche Übergabe. Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes müssen in einer vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden.

(4) Die Kreisversammlung ist beschlußfähig, soweit nach § 6 (3) ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlußfähigkeit endet, sobald auf Antrag festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der zu Beginn der Kreisversammlung anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbands. Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Kreisversammlung mit relativer Mehrheit. Dabei sind Wahlen und Abberufungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen weitere Abstimmungen offen. Grundsätzlich sind nur jene Verbandsmitglieder stimmberechtigt die Ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. In Einzelfällen kann der Vorstand jedoch auch Mitgliedern ein einmaliges Stimmrecht einräumen die maximal zwölf Monate im Verzug sind.

(6) Antragsberechtigt sind die weiteren Verbandsorgane, die Untergliederungen sowie jedes Mitglied. Anträge sollen frühzeitig und in Schriftform vorgelegt werden. Der Kreisvorstand kann dazu Regelungen in der Einladung treffen, insbesondere eine Antragsfrist bestimmen. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist zu wahren. Für das Antragsrecht gelten die gleichen Regelungen wie für das Stimmrecht.

## **§ 7 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Mitglieder werden von der Kreisversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus einem Kreisvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Jedem Stellvertreter wird mit seiner Wahl ein Ressort übertragen, darunter das Ressort der Finanzen. Über die weitere Zusammensetzung des Kreisvorstands beschließt die Kreisversammlung. Die Kreisversammlung kann die Ressortverteilung nachträglich ändern. Der Vorstand soll die regionale Vielfalt des Kreisverbands widerspiegeln.

(3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang, worin nur noch die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen antreten, genügt die relative Mehrheit, sofern beide Kandidaten zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Hat im ersten Wahlgang der einzige Bewerber die absolute Mehrheit nicht erreicht oder haben in einem zweiten Wahlgang beide Kandidaten nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(4) Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung teilnimmt. Daneben können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Kreisvorstandes, durch Abberufung oder durch Rücktritt. Vor seiner Entlastung hat der Vorstand einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

(6) Der Kreisvorsitzende muß reguläre Neuwahlen in der Tagesordnung für eine Kreisversammlung vorsehen, die im Zeitraum von frühestens 300, spätestens 420 Tagen nach seiner Wahl ins Amt stattzufinden hat. Neuwahlen finden weiterhin binnen sechs Wochen nach Rücktritt des Kreisvorsitzenden statt. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder soll die nächste Kreisversammlung Nachwahlen vornehmen.

(7) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder können durch jedes Mitglied schriftlich beim Kreisvorsitzenden angemeldet werden, der sie in die vorläufige Tagesordnung für die nächstmögliche Kreisversammlung aufnimmt. Eine Abberufung erfolgt durch Wahl eines Amtsnachfolgers mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, sofern die Mindestanforderungen nach §7 (2) Satz 1 gewahrt bleiben, durch den mit der gleichen Mehrheit gefaßten Beschluß, das betroffene Amt zu streichen.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Der Kreisvorstand hat die Mittel des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Aufgaben, die aus den Zielen des Verbandes erwachsen, sachgerecht einzusetzen.
- (2) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Kreisversammlung.
- (3) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kann der Kreisverband Umlagen von Untergliederungen erheben sowie Förderzahlungen an Untergliederungen vornehmen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen. Bei Zahlungsverweigerung ist die Zusammenarbeit zu begrenzen.
- (4) Die Kreisversammlung wählt gleichzeitig mit dem Kreisvorstand zwei Kassenprüfer. Sie können gemeinsam in einem Wahlgang und offen gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor einer Entlastung die Kassenunterlagen und berichten darüber der Kreisversammlung. Die Kassenprüfung kann auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen oder Vorsitzenden einer übergeordneten Gliederung erfolgen.
- (5) Der Stellvertretende Vorsitzende für Finanzen ist verantwortlich für eine sinnvolle Kassenverwaltung entsprechend dieser Satzung. Er übt eine ordentliche Buch- und Belegführung aus. Jedem Kassenprüfer ist vom Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendige Erläuterung zu geben.

## **§ 9 Satzung**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einer Kreisversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind schriftlich beim Kreisvorstand anzumelden. Der Kreisvorsitzende muß sie in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Kreisversammlung aufnehmen.
- (2) Satzungsbestimmungen des Bundes-, Landes- und Bezirksverbands gehen dieser Satzung vor, sofern sie nicht spezifische Angelegenheiten des Kreisverbands regeln. Sie finden ferner entsprechende Anwendung für Fragen, die weder von dieser Satzung noch von der Kreisversammlung anderweitig geregelt sind. Diese Satzung geht in Angelegenheit von überörtlicher Bedeutung den Regularien der Untergliederungen vor.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Die Kreisversammlung beschließt die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Regelung zugunsten eines anderen Kreisverbands trifft, fällt das Verbandsvermögen an den Bezirksverband.

(2) Diese Satzung tritt am 14.11.2015 in Kraft. Sie wurde zuletzt zum 06.03.2022 geändert.